



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

5. – 23. Februar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 7. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-146/22 Ryanair / Kommission (KLM II; COVID-19)

Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie

Im Juni 2020 meldeten die Niederlande bei der Kommission eine staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaft KLM an, einer Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Air France-KLM. Die angemeldete Beihilfe, die sich auf insgesamt 3,4 Mrd. Euro belief, bestand zum einen aus einer staatlichen Garantie für ein Darlehen, das von einem Bankenkonsortium gewährt werden sollte, und zum anderen aus einem staatlichen Darlehen. Mit dieser Maßnahme wollten die Niederlande vorübergehend die Liquidität zuführen, die KLM benötigte, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu bewältigen. Angesichts der Bedeutung von KLM für ihre Wirtschaft und ihre Luftverkehrsanbindung waren die Niederlande nämlich der Auffassung, dass eine Insolvenz von KLM die pandemiebedingte beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben weiter verstärkt hätte.

Die Kommission prüfte die angemeldete Beihilfe anhand ihrer Mitteilung vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19“. Mit Beschluss vom 13. Juli 2020 stellte sie fest, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, da sie die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats erfülle.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es

jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte.

Ryanair hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-216/22 Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)

Wiederholte Asylanträge

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat über die Klage eines Syrers zu entscheiden, dessen erneuter Antrag (sog. Folgeantrag) auf Anerkennung als Flüchtling mangels neuer Umstände als unzulässig, d.h. ohne Prüfung in der Sache, abgelehnt wurde.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein zwischenzeitlich ergangenes Vorabentscheidungsurteil, in dem der Gerichtshof das Unionsrecht in Bezug auf Asyl für Militärdienstverweigerer ausgelegt hat, als neuer Umstand anzusehen ist, so dass der Folgeantrag womöglich nicht als unzulässig hätte abgelehnt werden dürfen, sondern neu hätte geprüft werden müssen, ob der Betroffene als Flüchtling anzuerkennen ist. Das Verwaltungsgericht möchte außerdem wissen, ob es ggfs. an Stelle der Asylbehörde selbst über die Anerkennung als Flüchtling entscheiden kann.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 7. September 2023 die Ansicht vertreten, dass eine Entscheidung des Gerichtshofs unter bestimmten Umständen als neues Element anzusehen sei, das verhindere, dass ein Folgeantrag für unzulässig erklärt werden könne. Grundsätzlich könne ein Mitgliedstaat vorsehen, dass die mit einer Klage gegen einen Ablehnungsbescheid befassten nationalen Gerichte nicht selbst über den

Asylantrag entscheiden können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Februar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-633/22 Real Madrid Club de Fútbol

Schadensersatz wegen ehrverletzenden Zeitungsartikels

In der französischen Tageszeitung Le Monde erschien am 7. bzw. 8. Dezember 2006 ein Artikel mit dem Titel „Real Madrid und Barça mit Dr. Fuentès in Verbindung gebracht“. Darin wurde berichtet, dass Real Madrid die Dienste von Dr. Fuentès in Anspruch genommen habe, des Initiators eines zuvor im Bereich des Radsports aufgedeckten Blutdopingnetzwerks. Die Veröffentlichung wurde von zahlreichen, insbesondere spanischen Medien aufgegriffen.

Real Madrid und ein Mitglied des medizinischen Teams des Vereins haben Le Monde und den Journalisten, der den Artikel verfasst hatte, vor den spanischen Gerichten wegen Ehrverletzung auf Schadensersatz verklagt, mit Erfolg: Le Monde und der Journalist wurden verurteilt, 300 000 Euro an Real Madrid und 30 000 Euro an das Mitglied des medizinischen Teams zu zahlen.

Im Rahmen der Vollstreckung dieser spanischen Gerichtsentscheidungen in Frankreich wird vor den französischen Gerichten darüber gestritten, ob sie gegen den französischen „ordre public“ verstoßen und deshalb nicht in Frankreich vollstreckt werden können.

Das zweitinstanzliche Gericht nahm an, dass die Verurteilung eines Journalisten und eines Presseorgans zu Zahlungen in außergewöhnlicher Höhe zwangsläufig abschreckende Wirkung hinsichtlich ihrer Beteiligung an der öffentlichen Erörterung von Themen entfalte, die für die Allgemeinheit interessant seien. Dies könne die Medien an der Erfüllung ihrer Informations- und Kontrollaufgabe hindern, so dass die Vollstreckung

solcher Entscheidungen in nicht hinnehmbarer Weise gegen den französischen „ordre public international“ verstoße, da sie die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigten.

Der französische Kassationshof möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob nach der Brüssel-I-Verordnung und der EU-Grundrechtecharta eine Verurteilung wegen einer Schädigung des Rufs eines Sportvereins durch eine in einer Zeitung veröffentlichte Information eine offensichtliche Beeinträchtigung der Freiheit der Meinungsäußerung und damit einen Grund für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung darstellen kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-446/21 Schrems (Öffentlichmachung von Daten)

Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks personalisierter Werbung

Maximilian Schrems macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoße. Er habe in die Datenverarbeitung nicht eingewilligt und Meta könne sich nicht darauf berufen, dass die Verarbeitung seiner Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sei. Herr Schrems rügt insbesondere die Verarbeitung sensibler Daten, nämlich zu seinen politischen Überzeugungen und seiner sexuellen Orientierung. Insoweit stellt sich die Frage, wann davon auszugehen ist, dass die betroffene Person solche Daten „offensichtlich öffentlich gemacht hat“, so dass ihre Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen

vorgelegt, unter denen nach der Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter auch sensibler Daten, erlaubt ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Der OGH hatte in diesem Verfahren dem EuGH bereits zuvor Fragen zur Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für die Klage von Herrn Schrems gegen Facebook (jetzt Meta) vorgelegt, siehe Pressemitteilung [Nr. 7/18](#).

Die Woche vom 12. bis 16. Februar 2024 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 20. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-715/20 X (Fehlen von Kündigungsgründen)

Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse

Ein Arbeitnehmer beanstandet vor einem polnischen Gericht, dass sein befristeter Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber vorzeitig ohne Angaben von Gründen gekündigt wurde.

Nach polnischem Recht ist ein Arbeitgeber nur bei unbefristeten Arbeitsverträgen verpflichtet, die Kündigung schriftlich zu begründen. Bei befristeten Verträgen besteht eine solche Verpflichtung nicht.

Das von dem Betroffenen angerufene polnische Gericht möchte vom

Gerichtshof wissen, ob dies mit der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse (Richtlinie 1999/70) vereinbar ist, die eine Diskriminierung von befristet Beschäftigten verbietet. Für den Fall der Unvereinbarkeit möchte es ferner wissen, ob sich der Arbeitnehmer in einem Rechtsstreit zwischen Privaten auf dieses Diskriminierungsverbot unmittelbar berufen kann.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 30. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer Regelung des nationalen Rechts, die eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Begründung einer Kündigung nur bei unbefristeten Arbeitsverträgen vorsieht, dann nicht entgegensteht, wenn das nationale Gericht in der Annahme, dass eine konforme Auslegung der nationalen Vorschriften möglich ist, sicherstellt, dass eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Kündigungsgrundes bei befristeten Verträgen gewährleistet ist und dass der befristet beschäftigte Arbeitnehmer über einen wirksamen Rechtsschutz verfügt. In einem Rechtsstreit zwischen Privaten könnten sich die Parteien nicht auf das Diskriminierungsverbot der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge berufen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 20. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-158/23 Keren

Bußgeldbewehrte und kostenpflichtige Integrationspflicht für Asylberechtigte

In den Niederlanden sind Asylberechtigte grundsätzlich verpflichtet, binnen drei Jahren eine Integrationsprüfung erfolgreich abzulegen. Die Kosten für die Integrationskurse und -prüfungen müssen sie in der Regel selbst tragen, wobei sie dafür ein Darlehen von bis zu 10 000 Euro beantragen können. Wenn sie die Prüfung fristgerecht bestehen, müssen sie das Darlehen nicht zurückzahlen. Wird diese Integrationspflicht nicht erfüllt, kann dem Betroffenen zudem eine Geldbuße auferlegt werden.

Ein Eritreer, der seine Integration nicht rechtzeitig abgeschlossen hatte,

beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass ihm deswegen eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro auferlegt und von ihm verlangt wurde, das Darlehen in Höhe von 10 000 Euro vollständig zurückzuzahlen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auf eigene Kosten mit der sog. Qualifikationsrichtlinie 2011/95 vereinbar ist. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, Asylberechtigten Zugang zu Integrationsprogrammen zu bieten.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 21. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-361/21 Papouis Dairies u.a. / Kommission

Streit um die geschützte Ursprungsbezeichnung „Halloumi“

Im April 2021 trug die Kommission auf Antrag Zyperns Halloumi als EU-weit geschützte Ursprungsbezeichnung für diesen zyprischen Käse ein. Zypern hatte in seinem Antrag präzisiert, dass der Anteil von Schafs- und/oder Ziegenmilch über dem von Kuhmilch liegen müsse, d.h. mehr als 50 % ausmachen müsse.

Angesichts dieser strengen Herstellungsvorgaben beanstanden verschiedene zyprische Hersteller von Halloumi, die diesen Käse unter der Unionskollektivmarke Halloumi vermarkten, diese Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-491/21 Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date

Inlandswohnsitzerfordernis für Ausstellung eines Personalausweises

Ein rumänischer Staatsbürger beanstandet vor den rumänischen Gerichten, dass ihm ein Personalausweis mit der Begründung verwehrt wird, dass er in Rumänien keinen Wohnsitz habe.

Der Betroffene hat seinen Wohnsitz seit 2014 in Frankreich, hält sich aber immer wieder in Rumänien auf. Er besitzt zwar einen rumänischen Reisepass. Er konnte jedoch Rumänien zehn Tage lang nicht verlassen, weil er keinen Personalausweis hatte und sich sein Reisepass im Zusammenhang mit einem Visumsantrag in der russischen Botschaft in Bukarest befand.

Der rumänische Oberste Kassations- und Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob das Wohnsitzerfordernis für die Erteilung eines Personalausweises mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2023 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der einem Unionsbürger, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist und sein Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgeübt hat, die Ausstellung eines innerhalb der Union als Reisedokument geltenden Personalausweises allein deshalb verweigert wird, weil er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats genommen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-283/21 Deutsche Rentenversicherung Bund

Berücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Kindererziehungszeiten

Eine Deutsche, die lange Zeit in den Niederlanden nahe der deutschen Grenze wohnte und dort ihre Kinder großgezogen hat, beanstandet, dass bei der Berechnung der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die sie in Deutschland erhält, die in den Niederlanden zurückgelegten Kindererziehungszeiten weitgehend unberücksichtigt blieben. Sowohl vor als auch nach der Erziehung ihrer Kinder in den Niederlanden hat sie Zeiten zurückgelegt, die in Deutschland Versicherungszeiten gleichgestellt sind. Sie hat jedoch erst mehrere Jahre, nachdem sie aufgehört hatte, sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen, begonnen, Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht in einem solchen Fall verlangt, dass die im Ausland zurückgelegten Erziehungszeiten angerechnet werden.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 5. Oktober 2023 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-54/22 P Rumänien / Kommission

Europäische Bürgerinitiative zur Förderung regionaler Kulturen

Mit Beschluss vom 30. April 2019 ([2019/721](#)) registrierte die EU-Kommission die vorgeschlagene Europäische Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“. Diese Bürgerinitiative möchte erreichen, dass die Kohäsionspolitik der EU Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten besondere Aufmerksamkeit

widmet. U.a. sollen diese Regionen auf verschiedene EU-Fonds zugreifen können.

Rumänien hat den Registrierungsbeschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 10. November 2021 wies das Gericht die Klage ab. Es stellte in seinem Urteil jedoch klar, dass ein solcher Registrierungsbeschluss grundsätzlich gerichtlich anfechtbar sei (siehe Pressemitteilung [Nr 199/21](#)).

Rumänien verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Oktober 2023 auf Wunsch des Gerichtshofs nur einen Teil des Rechtsmittels geprüft und dem Gerichtshof vorgeschlagen, diesen Teil als unbegründet zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 22. Februar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-693/22 I. (Verkauf einer Datenbank)

Darf eine Kundendatenbank im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert werden?

In einem Rechtsstreit vor einem polnischen Gericht stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen ein Unternehmen wegen einer unbefriedigten Forderung der Gerichtsvollzieher eine Datenbank mit Hunderttausenden von Kundendaten verwerten, d.h. an Dritte veräußern darf.

Das polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Datenschutz-Grundverordnung dem entgegensteht.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

